



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 10

Freitag, 22. Juli 2011

51. Jahrgang

Nachruf..... S. 85

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); E.ON Netz GmbH, Bamberg; 110-kV-Freileitung Plattling-Grübelhof..... S. 86

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau S. 86

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Ortenburg und der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Landkreis Passau

Vom 10. Juni 2011, Nr. 44-5103/181-13S. 87

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Aidenbach und Ortenburg, den Städten Bad Griesbach i. Rottal und Vilshofen, den Gemeinden Aldersbach, Beutelsbach und Haarbach, Landkreis Passau, der Gemeinde Eggldham, Landkreis Rottal-Inn, und der Gemeinde Künzing, Landkreis Deggendorf

Vom 10. Juni 2011, Nr. 44-5103/916-1S. 87

Nachruf

Der Bezirk Niederbayern trauert um

Herrn Artur Muggenthaler

Oberamtsrat a. D.

Der Verstorbene war über 40 Jahre im öffentlichen Dienst beschäftigt, davon mehr als 27 Jahre in der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern. Von 1971 bis zu seiner Ruhestandsversetzung im Jahr 1989 war er als Geschäftsleiter tätig.

Sein beruflicher Werdegang beim Bezirk Niederbayern war von hoher fachlicher Kompetenz, Gewissenhaftigkeit und Zuverlässigkeit gezeichnet.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 21. Juni 2011
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Lorenz Heilmeier
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-23

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die E.ON Netz GmbH, Bamberg, beabsichtigt, die bestehenden Maste Nrn. 28 und 29 der 110-kV-Freileitung Plattling-Grübelhof abzubauen und durch zwei neue, höhere Masten zu ersetzen.

Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nrn. 450, 452, 511/1, 512, 512/1 und 513, jeweils Gemarkung Wallersdorf.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG durch die Regierung von Niederbayern hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 28. Juni 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Volkshochschule Passau

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Passau hat am 28. Mai 2010 gemäß Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 88 GO und § 25 EBV folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 597 a) Der Jahresabschluss 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Nr. 597 b) Behandlung des Jahresfehlbetrages.

In der Verbandsversammlung vom 28. April 2011 wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 627 Der Jahresabschluss 2009 wird festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers, Dipl.-Kfm. Jan Breitweg, lautet:

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Volkshochschule Passau, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Passau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pforzheim, 29. April 2010
gez. Breitweg
Wirtschaftsprüfer

Der Verbandsversammlung wurde vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 894.332,89 € auf neue Rechnung vorzutragen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Bilanzverlust durch den Landkreis Passau und die Stadt Passau entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 der Haushaltssatzung 2009 in Verbindung mit § 16 der Verbandssatzung unverzüglich auszugleichen ist.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 25. Juli 2011 bis 1. August 2011 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Volkshochschule Passau in Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Passau, 25. Mai 2011
ZWECKVERBAND
VOLKSHOCHSCHULE PASSAU

Hermann Baumann
Vorsitzender

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Ortenburg und der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Landkreis Passau Vom 10. Juni 2011, Nr. 44-5103/181-13

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

¹Dem § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 11. August 2010, Nr. 44-5103/181-13 (RABI Nr. 12/2010, S. 102), wird zur Klarstellung folgender Satz 2 angefügt:

²Das sind

- a) aus dem Markt Ortenburg die Orte Ortenburg, Afham, Au, Baumgarten, Berghof, Birka, Blasen, Buch, Dobl, Dorfbach, Froschau, Göbertsham, Hacklmühle, Hifering, Hinding, Hinterhainberg, Hinterschloß, Höck, Hübing, Kaiseraign, Kamm, Königbach, Lohfeld, Lughof, Luisenthal, Maiersberg, Moosham, Neuhaus, Oberhardtdobl, Oberöd, Paulberg, Rauscheröd, Schlott, Söldenau, Steinbach, Steinkirchen, Unterhardtdobl, Unteriglbach, Unteröd, Vorderhainberg, Vorderschloß, Wappmannsberg, Weghof, Weinberg, Weng, Weweck, Wimberg, Würding und Wurmaign,
- b) aus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal die Orte Förstl, Haunberg, Thiersbach und Viertelsbach.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Landshut, 10. Juni 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Märkten Aidenbach und Ortenburg, den Städten Bad Griesbach i. Rottal und Vilshofen, den Gemeinden Aldersbach, Beutelsbach und Haarbach, Landkreis Passau, der Gemeinde Egglham, Landkreis Rottal-Inn, und der Gemeinde Künzing, Landkreis Deggendorf Vom 10. Juni 2011, Nr. 44-5103/916-1

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

1. Aufgrund zahlreicher Veränderungen wird der Sprengel des Schulverbundes der Mittelschulen Aidenbach und Ortenburg zur Klarstellung zusammenfassend beschrieben.
2. Der gemeinsame Sprengel des Schulverbundes der Mittelschule Aidenbach und der Mittelschule Ortenburg umfasst für die Jahrgangsstufen 5 mit 10:
 - a) das Gebiet des Marktes Aidenbach,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Aldersbach ohne die Orte Adenberg, Karglöd und Seier,
 - c) aus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal die Orte Förstl, Haunberg, Thiersbach und Viertelsbach,
 - d) das Gebiet der Gemeinde Beutelsbach,
 - e) das Gebiet der Gemeinde Egglham,
 - f) aus der Gemeinde Haarbach die Orte Dobl, Freudenberg, Freudenheim, Halmöd, Hausenberg, Hof, Hofstetten, Kleinthann, Kronholz, Kronöd, Langdobl, Oberthalam, Oberthambach, Raining, Unterhalham, Unterthambach und Wies,
 - g) aus der Gemeinde Künzing den Gemeindeteil Mairing,

- h) das Gebiet des Marktes Ortenburg ohne die Orte Breitenreut, Elexenbach, Greil, Hierling, Höfl, Kronöd, Linden, Schmelzöd und Schwiewag.

Landshut, 10. Juni 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2011 in Kraft.

Heinz Grunwald
Regierungspräsident